

## **Bekanntmachung einer Feststellung vom 17.06.2019**

**UVK I C 21-13125**

Telefon: 90 25-2268 oder 90 25-0

**Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) für folgendes Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG:**

**Änderung einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.5, Spalte 1 der Anlage 1 UVPG**

**auf dem Grundstück Freiheit 24 - 25, in 13597 Berlin**

**Betreiberin: Berlin Recycling GmbH, Monumentenstraße 14, 10829 Berlin**

Für das oben genannte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen sind nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die eingeschränkten Auswirkungen des Vorhabens besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen treten mit Inbetriebnahme der Anlage ein. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist für sich allein genommen jedoch nicht geeignet, um die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (Aktivkohlefilter zur Reduzierung der Emissionen von organischen Stoffen, Schalldämmung und Minderung von Geruchsemissionen durch geschlossene Aggregate sowie Türen/Tore/Fenster, pH-Wert-Überwachung des Abwassers).

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der überschlägigen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wird daher die Feststellung getroffen, dass im sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Aussage gilt unter der Voraussetzung, dass ein Kontrollmechanismus in der Anlage installiert wird, der garantiert, dass die tägliche Menge nicht gefährlicher Abfälle, die in der Anlage behandelt werden, 135 t/d (einschließlich der 40 t/d „unberücksichtigte Kapazität“ nach § 9 Abs. 5) nicht überschritten wird.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlage**

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370)